

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

Zwischen der

**ASSOCIATION INTERCOMMUNALE POUR LE
DEMERGEMENT ET L'ÉPURATION DES
COMMUNES DE LA PROVINCE DE LIEGE**

- vertreten durch

**GENERALDIREKTOR C. TELLINGS
PRÄSIDENT J. LAMBRECHT -**

- A.I.D.E. -

und der

STADT AACHEN

- vertreten durch den Oberbürgermeister -

- Stadt Aachen -

wird auf der Grundlage des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 06. August 1998 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

VORBEMERKUNGEN:

Das Abwasser der Ortschaft Bildchen in Deutschland wird derzeit in der Kläranlage Bildchen gereinigt. Diese Kläranlage ist sehr alt und erfordert umfangreiche Ertüchtigungsmaßnahmen.

Die Kläranlage Bildchen befindet sich etwa 300 m vom Endpunkt des Tüljebach-Sammlers (der Tüljebach ist ein Nebengewässer der Gueule) in Belgien. Das vom Tüljebach-Sammler gefaßte Abwasser wird in der neuen Kläranlage der Gueule in Bleyberg gereinigt.

Andererseits wird das in der Ortschaft Raeren anfallende Abwasser vom Iterbachsammler aufgenommen und derzeit in den Iterbach eingeleitet. An der jetzigen Einleitungsstelle war der Bau einer Kläranlage beabsichtigt.

Eine von der Stadt Aachen (Deutschland) betriebene und an die Kläranlage Aachen-Süd angeschlossene Kanalisation verläuft in einer Entfernung von 1.400 m vom derzeitigen Endpunkt des Iterbachsammlers.

Nach sorgfältiger Untersuchung der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und intensiver gegenseitiger Konsultierung sind die Vertragspartner zu der Auffassung gelangt, daß die schadlose Ableitung und Reinigung der in den Orten Raeren auf belgischer Seite und Bildchen auf deutscher Seite anfallenden Abwässer am wirtschaftlichsten und zweckmäßigsten dergestalt erfolgt, daß

1. die in der Ortschaft Raeren anfallenden Abwässer durch den Anschluß des Iterbachsammlers an das deutsche Kanalnetz zur Kläranlage Aachen-Süd geleitet werden,
2. die Abwässer der Ortschaft Bildchen durch den Kurzschluß der dortigen Kläranlage und den Anschluß an den Tüljebach-Sammler zur Kläranlage der Gueule in Bleyberg geleitet werden.

Der Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten dient folgende Vereinbarung:

1.

Die Stadt Aachen räumt der A.I.D.E. das Recht ein, das Abwasser von 2.300 Einwohnern aus der Ortschaft Raeren nach Maßgabe dieser Vereinbarung und der als Bestandteil beigefügten Pläne in die Abwasserreinigungsanlage Aachen-Süd einzuleiten. Die Dimensionierung dieser Abwasserreinigungsanlage läßt zu, bei Fortschreitung der Kanalisierung der Ortschaft Raeren das Abwasser weiterer Einwohner aufzunehmen.

Die einzuleitende Abwassermenge wird auf max. 40 l/s begrenzt.

2.

Die A.I.D.E. räumt der Stadt Aachen das Recht ein, das Abwasser von max. 2.300 Einwohnern aus dem Ortsteil Bildchen nach Maßgabe dieser Vereinbarung und der als Bestandteil beigefügten Pläne in ihre Abwasserreinigungsanlage der Gueule in Bleyberg einzuleiten.

Die einzuleitende Abwassermenge wird auf max. 10 l/s begrenzt.

3.

Die Vertragspartner verpflichten sich, das übernommene Abwasser über ihre Sammelleitungen den Abwasserreinigungsanlagen der Gueule in Bleyberg bzw. Aachen-Süd zuzuführen und ordnungsgemäß zu reinigen.

Die Vertragspartner übernehmen insoweit die Aufgabe, die Abwässer zu den jeweiligen Abwasserreinigungsanlagen zu transportieren und die Reinigung des Abwassers durchzuführen. Rechte und Pflichten nach dem jeweiligen nationalen Recht, die die Vertragspartner als Träger öffentlicher Einrichtungen oder Funktionen haben, bleiben unberührt, dies gilt auch für die Haftung gegenüber Dritten.

4.

Das Recht der Vertragspartner auf Einleitung von Abwasser sowie die Pflicht zur Aufnahme von Abwasser beschränkt sich ausdrücklich auf Abwasser, das von der Beschaffenheit her den im jeweils aufnehmenden Land geltenden Vorschriften entspricht.

Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über entsprechende bestehende Vorschriften.

5.

Die Einleitung der Abwässer aus der Ortschaft Raeren und Bildchen erfolgt über Sammler, die von den Vertragspartnern jeweils bis zur Grenze auf ihre Kosten gebaut werden.

Die Übernahme des Abwassers erfolgt in einem Übergabeschacht, der für das Abwasser aus dem Ortsteil Bildchen durch die A.I.D.E. und für das Abwasser aus der Ortschaft Raeren durch die Stadt Aachen finanziert und errichtet wird.

Die genaue Lage und die technische Ausgestaltung der Übergabeschächte stimmen die Vertragspartner vor Beginn der Bauarbeiten untereinander ab.

6.

Die laufende Überwachung der eingeleiteten Abwässer nach Menge und Beschaffenheit obliegt dem Vertragspartner, aus dessen Bereich das Abwasser eingeleitet wird.

Die Vertragspartner geben sich gegenseitig die Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen bekannt.

Bei Änderung der Abwassereinleitung, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Bereichen, erfolgt eine unverzügliche Information des anderen Vertragspartners.

Festgestellte Überschreitungen von zulässigen Einleitungswerten melden die Vertragspartner unverzüglich den zuständigen Stellen des anderen Partners, damit evtl. notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Betriebsstörungen in den Abwasserreinigungsanlagen getroffen werden können.

Die Vertragspartner werden bei begründetem Verdacht unzulässiger Einleitungen die erforderlichen Maßnahmen zu deren Feststellung und Unterbindung veranlassen.

7.

Eine Vergütung für die von den Vertragspartnern gegenseitig erbrachten Leistungen wird nicht gezahlt. Diese gelten als abgegolten.

Sollten sich die Leistungsverhältnisse zuungunsten eines Vertragspartners um mehr als 10 % verändern, ist er berechtigt, einen finanziellen Ausgleich zu verlangen.

Der zu zahlende Ausgleichsbetrag wird auf 230,- DM je angeschlossenem Einwohner und Jahr festgelegt.

Als angeschlossene Einwohner im Sinne dieses Vertrages gelten die Einwohner, deren Grundstück abwassertechnisch erschlossen ist.

Auf Antrag eines Vertragspartners erfolgt frühestens in 2 Jahren und nachfolgend in 2-Jahres-Abständen eine Überprüfung und ggf. Anpassung des Ausgleichsbetrages an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse.

8.

Die Vertragspartner werden Kosten für Schäden, die nachweislich durch unzulässige Einleitungen an Einrichtungen des anderen Partners entstehen, erstatten.

9.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

Eine Kündigung aus Gründen des übergeordneten öffentlichen Interesses ist darüber hinaus ohne Kündigungsfrist möglich, wenn eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers beider Vertragspartner sichergestellt ist.

10.

Diese Vereinbarung wird nach Vorliegen ggf. nach nationalem Recht erforderlicher Zustimmungen oder Genehmigungen und Veröffentlichungen wirksam.

